

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 55 | Freitag, 20. November 2020

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 24.11.2020, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Vorstellung Statistisches Jahrbuch 2019

Stadt Schwabach, 17.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 27.11.2020, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Vorlage des Jahresabschlusses 2019 für das Krankenhaus Schwabach gGmbH, Galenus Gesundheitszentrum sowie die DSS Schwabach mbH
2. KommunalBIT AöR, Vorlage des Jahresabschluss 2019
3. Ersatzneubau Hallenbad –Entscheidungen Vorentwurfsplanung LP 2
4. Kalkulation der Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2021 bis 2024
5. 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach
6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Seniorenrat der Stadt Schwabach
7. Ombudtschaftswesen in Bayern - „Modellstandort mittelfränkische Ombudtschaftsstelle“
8. Städtebauförderung – Beschluss der Fassaden- und Freiflächengestaltungsprogramme für das SAN 0 „Altstadt“ und das SAN 7 „Bahnhofstraße“
9. Wohnbebauung zwischen Herder- und Wiesenstraße – Vorstellung des Städtebaulichen Konzepts und Zustimmung zur Entwicklung der Wohnbaufläche

Stadt Schwabach, 17.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bürgerbüro schließt früher

Wegen coronabedingter Umbaumaßnahmen ist das Bürgerbüro am Mittwoch, 25.11.2020, ab 12 Uhr geschlossen.

Stadt Schwabach, 17.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Am 15.11.2020 war die IV. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 08.01.2020

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Bebauungsplan S-115-15 für das Gebiet „Penzendorfer Straße / Weißenburger Straße“ Bekanntmachung der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

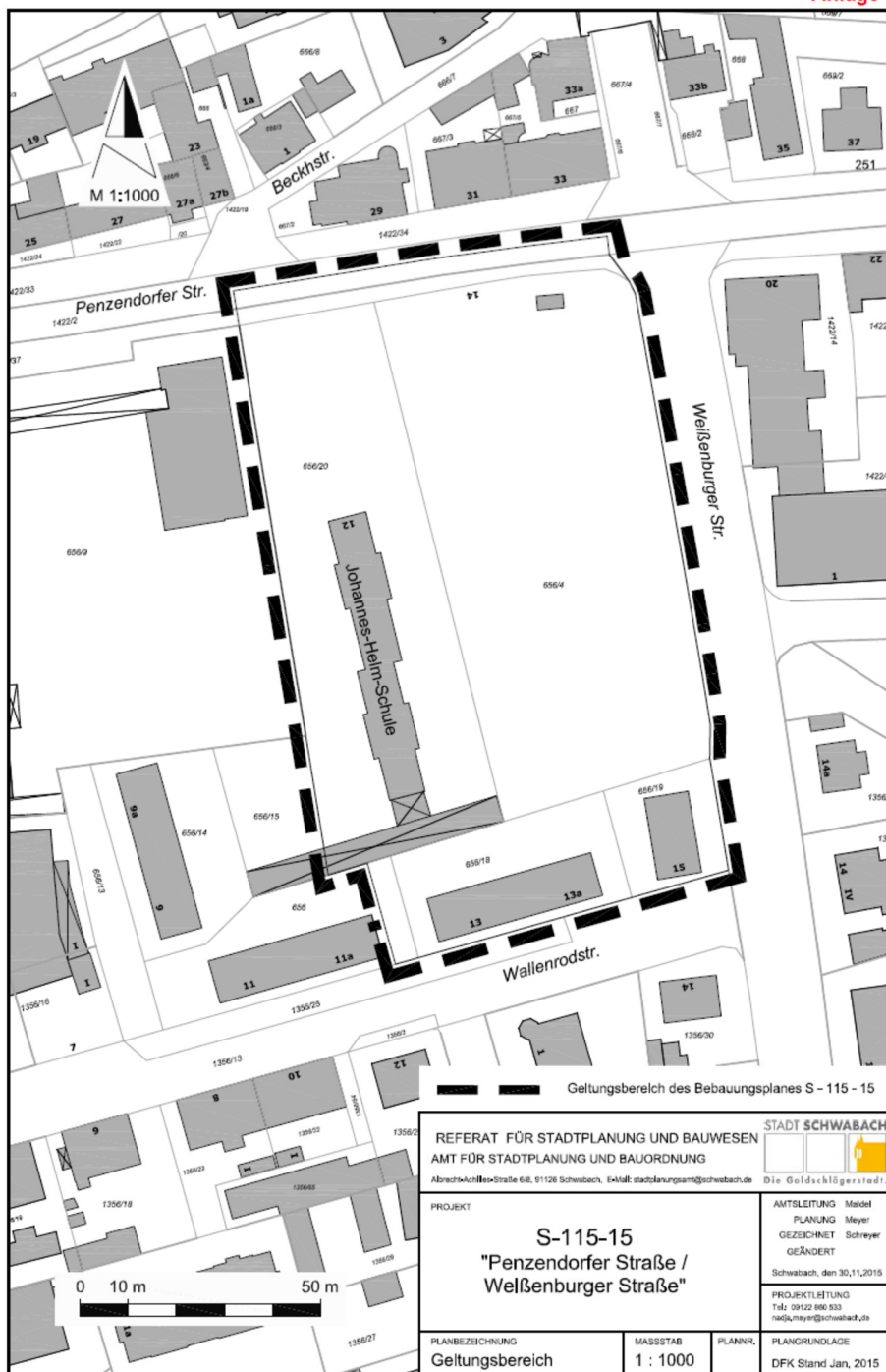
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.10.2020 beschlossen, für das o. g. Gebiet (siehe beiliegender Plan mit räumlichen Geltungsbereich) das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-115-15

Stadt Schwabach, 12.11.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Anlage 1



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

vom 05.11.2020

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

§ 1

In § 12 Abs. 1 werden die Worte „von 14 Tagen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 05.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO)

vom 05.11.2020

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO) vom 02. November 2016:

Art. 1

1. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anlieger haben die öffentlichen Straßen nach Bedarf zu reinigen, soweit die Reinigung nicht durch die städtische Straßenreinigung vorgenommen wird.“

2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Fahrbahnbereich“ folgender Nebensatz eingefügt: „, **so-
weit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst**“ eingefügt.
3. In § 17 Abs. 6 wird nach dem Wort „wegzuschaffen“ folgender Nebensatz angefügt:
„, **soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder
in bereitstehenden Wertstoffcontainern möglich ist.**“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 05.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach vom 05.11.2020

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747), und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach vom 11.03.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Amt für junge Menschen und Familien -Jugendamt“ ersetzt durch die Bezeichnung **„Amt für Jugend und Familie“**.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von dem für den Bereich „Soziales“ zuständigen berufsmäßigen Stadtrat und dem dafür bestellten Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.“

3. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl **„16“**.
4. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 5 Abs. 3 S. 3 BayKJHG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz **„(Art. 17 Abs. 3 AGSG -Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)“**
5. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl **„7“**.
6. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 2 Nr. 1-8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- **der Katholischen Kirche**
- **der Evangelisch-Lutherischen Kirche**

an.“

7. In § 4 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayKJHG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz **„(Art. 17 Abs. 2 S. 3 AGSG)“**.
8. § 4 Abs. 2 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt (Art. 18 Abs. 2 AGSG) und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden.“

9. In § 4 Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 7 Abs. 1 BayKJHG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz **„(Art. 19 Abs. 1 AGSG)“**
10. In § 5 Abs. 4 Nr. 7 wird der Klammerzusatz „(Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKJHG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz **„(Art. 33 Abs. 2 Nr. 1 AGSG)“**

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

11. In § 6 Abs. 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 8 S. 2 BayKJHG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz **„(Art. 20 S. 2 AGSG)“**
12. In § 8 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen. § 8 Abs. 3 wird zu § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 wird zu § 8 Abs. 3.
13. In § 9 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 9 Abs. 3 BayKJHG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz **„(Art. 21 Abs. 3 AGSG)“**
14. § 10 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Jugendhilfeausschuss kann sich dabei der Hilfe des vorberatenden Unterausschusses bedienen und wird dabei von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie unterstützt. Der Jugendhilfeausschuss arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.“
15. In § 10 Abs. 2 S. 5 wird die Wendung „nach § 8 Abs. 2“ gestrichen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 05.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Umbau eines best. Wohn- und Geschäftshauses, hier: Anbau mit Lager/Ausstellung (EG.) und Balkonen (OG.), Nutzungsänderung von Laden in Werkstatt und Werkstatt in Lagerfläche auf dem Anwesen Limbacher Str. 79, Gemarkung Penzendorf, Flur Nr. 616 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 12.11.2020, BV-Nr. 457 / 2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 20.11.2020 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 16.11.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßensperrung

Rosenbergerstraße

Die Rosenbergerstraße bleibt aufgrund der Auswechslung von Gas- und Wasserleitungen zwischen Kapadocia und Fleischbrücke bis voraussichtlich 18.12.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist je nach Baufortschritt bis zur Baustelle möglich, mit Behinderungen ist zu rechnen.

Grünwaldstraße

Die Grünwaldstraße wird aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten auf Höhe der Einmündung in die Reichenbacher Straße vom 01.12. bis voraussichtlich 03.12.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Arbeitsstelle möglich.

Stadt Schwabach, 18.11.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat